

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das
österreichisch-illirische Küstenland,
 bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
 und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. Mai 1890.

13.

Gesetz vom 20. April 1890,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

womit der § 5 des Landesgesetzes vom 29. November 1863 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland Nr. 2 ex 1864), betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und anderer Erfordernisse, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 5 des Landesgesetzes vom 29. November 1863 (Landesgesetzblatt Nr. 2 ex 1864) wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

Zu den übrigen oben nicht angezeigten Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner nur dann beizutragen, wenn ihre Pfründe nach den Grundsätzen über

die Ermittlung der Congruaergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus dem Staatsschatze, ein höheres Reineinkommen als die normalmäßige Congrua abwirft.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Meine Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 20. April 1890.

Franz Joseph m. p.

Zaaffe m. p.

Gautsch m. p.

1890

Den Wittwen und Waisen der während der letzten Militärdienstleistung oder im Landesfürstendienst verstorbenen Militärpersonen ist die Gesamtdienstleistung des Verstorbenen begünstigende Berücksichtigung zu gewähren.

Artikel II.

Wenn auch der während der letzten Militärdienstleistung oder im Landesfürstendienst verstorbenen Militärpersonen die Gesamtdienstleistung des Verstorbenen begünstigende Berücksichtigung zu gewähren ist, so ist die Berechnung der Gesamtdienstleistung des Verstorbenen nach dem Stande der Dienstjahre zum Tode des Verstorbenen vorzunehmen.

§ 1

Im Falle einer Abweichung der die Gesamtdienstleistung des Verstorbenen begünstigende Berücksichtigung der Wittwen und Waisen der verstorbenen Militärpersonen ist die Berechnung der Gesamtdienstleistung des Verstorbenen nach dem Stande der Dienstjahre zum Tode des Verstorbenen vorzunehmen.

1890

Die Berechnung der Gesamtdienstleistung des Verstorbenen ist nach dem Stande der Dienstjahre zum Tode des Verstorbenen vorzunehmen.

Die Berechnung der Gesamtdienstleistung des Verstorbenen ist nach dem Stande der Dienstjahre zum Tode des Verstorbenen vorzunehmen.

Die Berechnung der Gesamtdienstleistung des Verstorbenen ist nach dem Stande der Dienstjahre zum Tode des Verstorbenen vorzunehmen.

Artikel I

Die Berechnung der Gesamtdienstleistung des Verstorbenen ist nach dem Stande der Dienstjahre zum Tode des Verstorbenen vorzunehmen.

Die Berechnung der Gesamtdienstleistung des Verstorbenen ist nach dem Stande der Dienstjahre zum Tode des Verstorbenen vorzunehmen.